

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1985/5/14 11Os72/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.1985

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 14. Mai 1985 durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Piska, als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Kießwetter, Dr. Walenta, Dr. Schneider und Dr. Felzmann als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwälters Dr. Stöger als Schriftführerin in der Strafvollzugssache Karl Adolf D*** (§ 24 Abs. 2 StGB) über die Beschwerde des Strafgefangenen gegen den Beschuß des Oberlandesgerichtes Linz als Beschwerdegericht vom 27. März 1985, AZ 11 Bs 47/85, nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung den Beschuß

gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Mit dem Beschuß des Kreisgerichtes Steyr als Vollzugsgericht vom 27. Februar 1985, GZ 11 a Ns 30/84-11, wurde gemäß dem § 24 Abs. 2 StGB ausgesprochen, daß die Unterbringung des Karl Adolf A in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter notwendig ist. Der dagegen von Karl Adolf A fristgerecht erhobenen Beschwerde gab das Oberlandesgericht Linz mit dem Beschuß vom 27. März 1985, AZ 11 Bs 47/85, nicht Folge.

Gegen diesen Beschuß des Oberlandesgerichtes Linz richtet nunmehr der Verurteilte an den Obersten Gerichtshof eine (weitere) Beschwerde mit dem Begehren, von seiner 'Anhaltung nach § 23 StGB abzusehen'.

Rechtliche Beurteilung

Nach den §§ 24 Abs. 2 StGB, 151 Abs. 3, 162 Abs. 2 StVG hat das Vollzugsgericht (§ 16 StVG) vor der Überstellung des Rechtsbrechers in eine Anstalt für gefährliche Rückfallstäter von Amts wegen zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob die Unterbringung des Verurteilten in einer solchen Anstalt noch notwendig ist. Gegen diese Entscheidung steht dem Strafgefangenen die Beschwerde zu (§ 17 Abs. 4 StVG), über welche der Gerichtshof zweiter Instanz (endgültig) zu erkennen hat (§ 17 Abs. 5 StVG).

Ein weiterer Rechtszug (an den Obersten Gerichtshof) ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Demnach war die vorliegende Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Anmerkung

E05687

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:0110OS00072.85.0514.000

Dokumentnummer

JJT_19850514_OGH0002_0110OS00072_8500000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at